

Amtsgericht Bad Homburg v. d. H.
Aktenzeichen: 2 C 1372/11 (19)
Es wird gebeten, bei allen Eingaben das
vorstehende Aktenzeichen anzugeben

Verkündet durch Zustellung am:

Schilling,
Urkundsbeamtin-/beamter der Geschäftsstelle



**Im Namen des Volkes
Urteil**

In dem Rechtsstreit

Klägerin

Prozessbevollmächtigte:
Geschäftszeichen:

gegen

Beklagter

Prozessbevollmächtigte:

wegen Vergütung aus Anzeigenvertrag
hat das Amtsgericht Bad Homburg v. d. H.

im schriftlichen Verfahren gemäß § 495 a ZPO am 17.10.2011
für Recht erkannt:

Der Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin 355,81 € nebst Zinsen in Höhe von 8 Prozentpunkten über dem jeweils gültigen Basiszinssatz seit dem 07.04.2011 sowie 2,50 € vorgerichtliche Mahnspesen zu zahlen.

Im übrigen wird die Klage abgewiesen.

Die Klägerin hat 18 %, der Beklagte hat 82 % der Kosten des Rechtsstreits zu tragen.

Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

TATBESTAND

Da ein Rechtsmittel gegen das Urteil unzweifelhaft nicht eingelegt werden kann, bedurfte es der Darstellung eines Tatbestandes nicht (§ 313 a ZPO).

ENTSCHEIDUNGSGRÜNDE

Die Klage ist in der Hauptsache begründet.

Die Klägerin hat einen Anspruch gegen den Beklagten auf Zahlung einer Vergütung für den Abdruck einer Anzeige hinsichtlich des von dem Beklagten betriebenen Restaurants in dem von der Klägerin herausgegebenen Stadtplan für Bad Homburg für den Zeitraum 2010/2011 in Höhe von 355,81 € aus § 631 I BGB. Bedenken gegen die Wirksamkeit des Anzeigenvertrages bestehen nicht. Die von der Klägerin geschuldete Werbeleistung ist hinreichend bestimmt, da in dem Anzeigenvertrag sowohl die Auflagenhöhe als auch das Verteilungsgebiet des vereinbarten Werbemediums hinreichend bestimmt sind und die einzelnen Stellen, die den Stadtplan der Klägerin zum Aushang erhalten sollten, durch die Bezugnahme auf die vor dem Vertragsschluss erstellte Verteilerliste der Klägerin zumindest hinreichend bestimmbar gewesen sind.

Der Anzeigenvertrag hat auch noch während des Zeitraums 2010/2011 bestanden, für den die Klägerin Zahlung begehrt. Ausweislich der vorgelegten Vertragsurkunde haben die Parteien einen Vertrag mit einer Mindestlaufzeit von einem Jahr abgeschlossen, der sich ohne eine Kündigung des Beklagten mindestens drei Monate vor Vertragsablauf um jeweils ein Jahr verlängern sollte. Eine solche Kündigung hat der Beklagte unstreitig nicht erklärt.

Die vorgenannte Verlängerungsklausel ist auch ein wirksamer Bestandteil des Anzeigenvertrags der Parteien. Hierbei handelt es sich nicht um eine überraschende Klausel im Sinne von § 305 c BGB, da Verlängerungsklauseln in der Anzeigenbranche durchaus üblich sind und die Klausel direkt unterhalb der von dem Kunden anzukreuzenden Wahlmöglichkeiten für die Mindestlaufzeit des Vertrags abgedruckt ist. Der Umstand, dass der Wortlaut der Verlängerungsklausel in einem kleineren Schriftbild als der sonstige Text abgedruckt ist, macht die streitgegenständliche Vertragsbestimmung nicht zu einer über-

schenden Klausel, da sie von dem übrigen Vertragstext klar abgesetzt ist und durch ihre Anordnung direkt unterhalb der von dem Kunden zu wählenden Mindestlaufzeiten des Vertrages abgedruckt ist. Bei dieser drucktechnischen Anordnung wäre die Klausel für den Beklagten ohne weiteres erkennbar gewesen, wenn er die Vertragsurkunde sich vor deren Unterzeichnung durchgelesen hätte.

Die Verlängerungsklausel ist schließlich auch nicht durch eine Individualabrede zwischen dem Beklagten und der Vertreterin der Klägerin bei Vertragsschluss abbedungen worden. Die die Verlängerungsklausel enthaltende, von beiden Parteien unterschriebene schriftliche Vertragsurkunde hat die Vermutung der Vollständigkeit und Richtigkeit für sich. Es oblag daher dem Beklagten der Nachweis, dass die Parteien hinsichtlich der Laufzeit des von ihnen abgeschlossenen Vertrags von dem Wortlaut der Vertragsurkunde abweichen wollten. Der Beklagte ist für seine entsprechende Behauptung indessen beweisfällig geblieben, da er hierfür keinen Beweis angetreten hat.

Nach alledem war der Klage in der Hauptsache stattzugeben.

Der geltend gemachte Zinsanspruch ist aus §§ 286, 288 BGB begründet.

Ein Anspruch auf Ersatz vorgerichtlicher Mahnauslagen steht der Klägerin indessen lediglich in Höhe von 2,50 € zu. So stellen die Kosten für die verzugsbegründende erste Mahnung der Klägerin vom 29.03.2011 keinen erstattungsfähigen Verzugsschaden dar. Für die weitere Mahnung vom 29.04.2011 sind die der Klägerin entstandenen Mahnkosten lediglich auf einen Betrag von 2,50 € zu schätzen. Die Regelung in ihren Allgemeinen Geschäftsbedingungen, wonach sie pro Mahnung eine Bearbeitungsgebühr von 6,-- € erheben kann, stellt in der Sache einen pauschalierten Schadensersatzanspruch dar. Die entsprechende Klausel verstößt jedoch gegen § 309 Nr. 5 b BGB, da der Nachweis eines geringeren Schadens durch den Vertragspartner der Klägerin nicht ausdrücklich zugelassen ist.

Die Klägerin hat auch keinen Anspruch auf Ersatz vorgerichtlicher Rechtsanwaltskosten in Höhe von 70,20 € aus §§ 280 II, 286 I BGB. Die Klägerin hat nicht dargetan, dass ihr insoweit ein Vermögensschaden entstanden ist. Hierzu müsste ihr Vermögen zumindest mit einer Verbindlichkeit gegenüber ihrem Rechtsanwalt aus dessen Mandatierung belastet sein. Die Klägerin hat indessen nicht vorgetragen, dass ihr eine Gebührenrechnung sei-

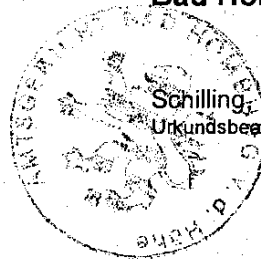
tens ihres Rechtsanwalts erteilt worden ist, was gemäß § 10 RVG Voraussetzung einer Inanspruchnahme der Klägerin durch ihren Anwalt wäre (vgl. LG Klewe NJW-Spezial 2010, 234; LG Bochum Urteil vom 22.04.2009, Aktenzeichen 9 S 183/08).

Die Kostenentscheidung folgt aus § 92 I ZPO. Bei der Bestimmung des Verhältnisses des gegenseitigen Obsiegens und Unterliegens war auch das überwiegende Unterliegen der Klägerin hinsichtlich ihrer geltend gemachten Nebenforderungen zu berücksichtigen (vgl. Zöller-Herget, 27. Auflage § 92 Rdnr. 3), auch wenn diese sich nicht streitwerterhöhend ausgewirkt haben.

Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit ergibt sich aus §§ 708 Nr. 11, 713 ZPO.

Lange,
Richter am Amtsgericht

Ausgefertigt
Bad Homburg v. d. H., 19. Oktober 2011



Schilling
Urkundsbeamtin/-beamter der Geschäftsstelle

Schilling